

Benutzungsordnung

§ 1

Widmung

1. Die Stadthalle Brakel ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Brakel.
2. Die Räume und Einrichtungen der Stadthalle Brakel dienen zur Durchführung von Tagungen, Versammlungen, Konzerten, Theateraufführungen, Ausstellungen sowie für sonstige kulturelle, gesellschaftliche und gewerbliche Veranstaltungen.
3. Die Benutzung der Stadthalle kann abgelehnt werden, wenn Sie mit dem Zweck der Einrichtung nicht vereinbar ist, wenn die konkrete Benutzung zu einer Gefährdung der Einrichtung selbst führen würde oder wenn andere Rechtsvorschriften, insbesondere sicherheitsrechtlicher Art, entgegenstehen. Das Gleiche gilt, wenn der Mieter bei Vertragsabschluss falsche Angaben über den Zweck und Umfang der Veranstaltung macht.
4. Die Halle wird von der Stadt Brakel betrieben und verwaltet.

§ 2

Benutzungsverhältnis

1. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich.
2. Die Überlassung der Räume und Einrichtungen bedarf eines schriftlichen Mietvertrages.
Die Konkretisierung des Mietobjekts erfolgt im Mietvertrag. Zum Mietobjekt gehören die entsprechenden sanitären Einrichtungen, die Verkehrsflächen, sowie die Rettungswege innerhalb und außerhalb des Gebäudes. Das Mietobjekt, sowie die jeweiligen Räumlichkeiten und Flächen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt werden.
Ergänzende Nebenabreden bedürfen ebenfalls der Schriftform.
3. Terminvornotierungen vor Vertragsabschluss sind für Vermieter und Mieter unverbindlich.

§ 3

Mieter / Veranstalter

1. Der Vertragsgegenstand darf vom Mieter nur zu der im Vertrag genannten Veranstaltung benutzt werden. Der Mieter ist gleichzeitig Veranstalter. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
2. Der Mieter hat der Vermieterin einen Verantwortlichen zu benennen, der während der Benutzung des Mietobjekts anwesend und für die Vermieterin erreichbar sein muss.

§ 4

Benutzungsentgelt

1. Das Benutzungsentgelt richtet sich nach der Ordnung zur Erhebung von Benutzungsentgelten und Entgelten als Ersatz für den Betriebskostenaufwand für die Nutzung der städt. Hallen und sonstiger städt. Räume und Mindestentgelte für auf Betreibervereine bzw. Hallenfördervereine übertragenen Hallen vom 14.06.1994 in der jeweils gültigen Fassung, die auch für die Stadthalle Brakel anzuwenden ist.
2. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietpreis unverzüglich nach Erhalt der Rechnung zu zahlen. Sollte der Vermieter eine Vorauszahlung der Miete verlangen, so ist diese binnen 10 Werktagen vor dem Veranstaltungstermin an die Stadt Brakel zu zahlen.

Sofern diese geforderte Vorauszahlung nicht rechtzeitig erfolgt, steht die Stadthalle nicht zur Verfügung.

3. Die Abrechnung erfolgt nach Durchführung der Veranstaltung.

§ 5

Programm und Ablauf der Veranstaltung

1. Im Interesse einer optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung hat der Mieter vor oder bei Abschluss des Mietvertrages, spätestens aber 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn, mit der Vermieterin den gesamten Ablauf der Veranstaltung vor zu besprechen und das Programm bekannt zu geben.
2. Der Mieter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung.

§ 6

Zustand und Behandlung des Mietobjekts

1. Der Vertragsgegenstand wird dem Mieter mit der vertraglich garantierten Ausstattung überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Mieter Mängel nicht unverzüglich bei der Vermieterin geltend macht. Der Mieter ist zur schonenden Behandlung der Mietsache verpflichtet, Änderungen am Mietobjekt bedürfen der Zustimmung der Vermieterin.
2. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Veranstaltung zu dem im Mietvertrag genannten Zeitpunkt beendet ist und die benutzten Räume geräumt werden.
3. Bei grob fahrlässigem Verhalten ist es den Beauftragten der Vermieterin erlaubt, einzuschreiten um größeren Schaden zu vermeiden und gegebenenfalls den Betrieb einzustellen.

§ 7

Besondere Pflichten des Mieters

1. Der Mieter ist verpflichtet, seine Veranstaltung steuerlich anzumelden, sich die etwa notwendigen behördlichen Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden öffentlichen Abgaben und GEMA-Gebühren termingerecht zu entrichten.
2. Der Mieter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden Bau-, Sicherheits-, Gesundheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften verantwortlich. Er hat insbesondere für einen zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit in den gemieteten Räumen erforderlichen Ordnungsdienst Sorge zu tragen. Die im Rahmen der Versammlungsstättenverordnung –VStättVO– zulässigen Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden.
3. Die im Bestuhlungs- und Betischungsplan der Stadthalle Brakel festgelegte Ordnung darf nicht geändert, in den Plänen nicht vorgesehene Plätze dürfen ohne Erlaubnis der Vermieterin nicht geschaffen werden. Der zur Veranstaltungsart gehörende Bestuhlungsplan ist auszuhängen.
4. Aus Gründen des Lärmschutzes darf bei Veranstaltungen ein für das Gebäude angemessener Lärmpegel nicht überschritten werden. Andernfalls behält sich der Betreiber das Recht zur Unterbrechung der Veranstaltung vor. Für entstehende Schäden haftet der Mieter/Veranstalter.
5. Dem Mieter (und auch den Besuchern/Gästen) ist das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in bzw. um die Stadthalle herum untersagt; eine Ausnahme ist nur mit Erlaubnis des Ordnungsamtes –und unter Berücksichtigung der Nachtruhe möglich.

§ 8

Feuerwehr und Sanitätsdienst

1. Für den Einsatz von Feuerwehr (Brandwache) und Sanitätsdienst sorgt der Mieter nach Rücksprache mit der Vermieterin. Der Umfang dieser Dienstleistungen hängt vom Umfang der Veranstaltung, den Sicherheitsbestimmungen und den Erfordernissen im Einzelfall ab. Anfallende Kosten trägt der Mieter.
2. Die zur Wahrung öffentlicher Belange erforderlichen Dienstplätze für Feuerwehr und Sanitätsdienst sind der Vermieterin unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 9

Bewirtschaftung

1. Die gesamte Bewirtschaftung bei Veranstaltungen aller Art in den Räumen der Stadthalle Brakel obliegt dem Mieter.
2. Getränke, Eis und Speisen dürfen bei der Reihenbestuhlung nicht mit in den Saal genommen werden.

§ 10

Garderobe und Foyer

1. Für Veranstaltungen –ausgenommen Ausstellungen– in der Stadthalle Brakel besteht ein Garderoben-Abgabegebot für Mäntel, Schirme, Stöcke, Gepäck usw. Das Mitbringen vorgenannter Garderobeteile in Räume der Stadthalle Brakel ist untersagt; ausgenommen sind Hilfsmittel für Behinderte.
2. Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass die Garderobe pflichtgemäß abgegeben wird. Sofern Garderobendienst erforderlich ist, wird dieser von der Vermieterin gestellt, soweit im Mietvertrag keine abweichende Regelung getroffen ist. Das Garderobenentgelt ist nach Maßgabe des aushängenden Tarifes zu entrichten, soweit die Garderobe nicht durch den Mieter/Veranstalter betrieben wird
3. Aus der Mitbenutzung des Foyers durch Dritte als Durchgang entstehen dem Mieter keine Ansprüche auf Minderung der vereinbarten Miete.

§ 11

Dekoration, Werbung

1. Der Mieter darf eigene bzw. geliehene Dekorationen, Kulissen, Geräte und Einrichtungsgegenstände aller Art nur in vorheriger Abstimmung mit der Vermieterin bzw. mit dem Hausmeister der Stadthalle Brakel in die zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten einbringen. Dieses gilt insbesondere auch für den Aufbau von Bühnenbild/Bühnendekorationen. Sie müssen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen.
2. Der Benutzer ist verpflichtet, eingebrachte Dekorationen/Gegenstände unverzüglich nach seiner Veranstaltung zu entfernen. Kommt der Benutzer dieser Verpflichtung nicht oder nicht fristgerecht nach und/oder werden nachfolgende Veranstaltungen dadurch behindert, sind die Vermieterin berechtigt, diese Gegenstände auf Kosten des Mieters beseitigen zu lassen. Für Schäden, die durch eingebrachte Sachen hervorgerufen werden, übernimmt alleine der Mieter die Haftung.
3. Die Werbung für die Veranstaltung ist Sache des Mieters, in den Räumen und auf dem Gelände der Vermieterin bedarf sie deren Einwilligung. Das zur Verwendung anstehende Werbematerial ist auf Verlangen vor Veröffentlichung der Vermieterin vorzulegen. Diese ist zur Ablehnung der Veröffentlichung berechtigt, insbesondere wenn sie nicht in den Rahmen der üblichen Werbung passt oder den Interessen der Stadt Brakel widerspricht. Das begründete Mietverhältnis berechtigt den Mieter nicht, Plakate und Werbetafeln im Bereich der Stadt Brakel ohne Erlaubnis des Ordnungsamtes der Stadt Brakel anzubringen bzw. aufzustellen.

4. Es ist dem Mieter/Veranstalter untersagt, vorhandene Werbung im Foyer abzunehmen oder zu ver-/überdecken.

§ 12

Benutzung von Einrichtungen

1. Die technischen Einrichtungen und Geräte müssen bei Übergabe vom Mieter auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin überprüft werden. Weisen technische Einrichtungen oder Geräte nach Nutzung durch Mieter Schäden auf, die nicht auf normalen Verschleiß beruhen, so erfolgt eine Reparatur, gegebenenfalls ein Neukauf, auf Kosten des Mieters.
2. Stellt die Vermieterin Personal für die Benutzung der technischen Einrichtungen, hat der Mieter für die entstehenden Personalkosten aufzukommen.

§ 13

Bedienung technischer Anlagen und Bühnenbenutzung

1. Sämtliche technischen Anlagen der Bühnentechnik dürfen nur von Mitarbeitern oder Beauftragten des Betreibers bedient werden.
2. Ohne vorherige Genehmigung dürfen elektrisch betriebene Geräte selbständig nicht an das Stromnetz angeschlossen werden.
3. Soweit aufgrund der Veranstaltung gemäß § 38, 39 und 40 der VstättVO Verantwortliche für Veranstaltungstechnik während der Proben und der Veranstaltung anwesend sein müssen, übernimmt der Mieter/Veranstalter die Kosten hierfür.
4. Es dürfen sich nur diejenigen Personen auf der Bühne und im anliegenden Bühnenbereich aufhalten, die beim jeweiligen Veranstaltungsablauf benötigt werden. Allen anderen Personen ist der Aufenthalt im Bühnenbereich nicht gestattet.
5. Der Zutritt zur Maschinerie und zum Regieraum ist nur dem Betreiber oder seinen Beauftragten gestattet. Es ist verboten, ihn als Aufenthaltsraum zu benutzen.
6. Begehbare bewegliche Einrichtungen, z.B. Stege oder Brücken, die höher als 1 m über dem Bühnenboden liegen, müssen geeignete Vorrichtungen zum Schutz gegen das Abstürzen von Personen und das Herabfallen von Gegenständen haben.
7. Waffen mit scharfen Kanten, Schneiden und Spitzen sowie Schusswaffen dürfen keine Verwendung finden.
8. Bei Aufbauten auf der Bühne ist vor den Proben und der Inbetriebnahme der Beauftragte des Betreibers (Hausmeister der Stadthalle) für eine ordnungsgemäße Abnahme zu verständigen. Eine Nutzung ohne Abnahme ist strengstens untersagt.

§ 14

Rundfunk, Fernsehen, Fotos, Bandaufnahmen

Rundfunk-, Fernseh-, Foto- und Bandaufnahmen bzw. Übertragungen des Mieters oder Dritter bedürfen stets der Zustimmung der Stadt Brakel, wofür in der Regel an die Vermieterin ein zu vereinbarendes Entgelt zu zahlen ist.

§ 15

Haftung

1. Der Mieter trägt das Risiko für das gesamte Programm und den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung.
2. Der Mieter haftet der Vermieterin auch ohne Verschulden für Personen- und Sachschäden aller Art, die im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die während der Proben, der Vorbereitungen und den Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte oder Besucher entstehen. Die Vermieterin kann vom Mieter vor Veranstaltungsbeginn den Abschluss einer Haftpflichtversicherung verlangen.

3. Die Vermieterin haftet im Rahmen des Mietvertrages nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
4. Durch Arbeitskampf verursachte Störungen hat die Vermieterin nicht zu vertreten.
5. Der Mieter übernimmt die Verantwortung und Haftung für seine Veranstaltung und stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen der Besucher seiner Veranstaltung für Schäden frei, welche im Zusammenhang mit dem Veranstaltungs- und Wirtschaftsbetrieb stehen. Er verzichtet ferner in diesen Fällen auf eigene Haftpflichtansprüche gegenüber der Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme in diesen Fällen auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Stadt und deren Bediensteten und Beauftragten.
In den Wintermonaten obliegt die Räum- und Streupflicht vor dem Stadthalleneingang während der Veranstaltung dem Mieter.

§ 16

Rücktritt vom Vertrag

1. Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung oder dem Mietvertrag wird die Nutzungserlaubnis entzogen.
2. Der Mieter ist zum Rücktritt vom Mietvertrag berechtigt. Im Falle des Rücktritts kann durch die Vermieterin eine Ausfallentschädigung erhoben werden, wenn eine anderweitige Vermietung möglich gewesen wäre oder wenn der Stadt Brakel bereits Unkosten für die vorgesehene Veranstaltung entstanden sind.

Die dann zu erhebende Ausfallentschädigung beträgt bei einer Kündigung

mindestens 6 Monate vor der Veranstaltung = 50 %

ab 3 Monate vor der Veranstaltung = 80 %

bis 3 Monate vor der Veranstaltung = 100 %

des Benutzungsentgeltes, zuzüglich der tatsächlich entstandenen Kosten.

Sofern es möglich ist, die Mieträume anderweitig zu vermieten, werden nur die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet. Die Erklärung des Rücktritts bedarf der Schriftform. Der Zeitpunkt der Wirksamkeit bestimmt sich nach dem Zugang beim Erklärungsempfänger.

§ 17

Nebenabreden und Gerichtsstand

1. Nebenabreden und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
2. Erfüllungsort ist Brakel. Gerichtsstand ist Brakel.

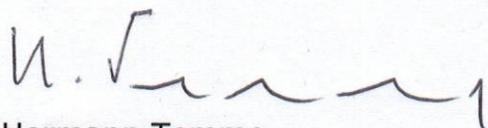
§ 18

In-Kraft-Treten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.04.2014 in Kraft, gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 05.07.1994 außer Kraft.

Brakel, den 21. Juli 2014

Der Bürgermeister



Hermann Temme

